

1. Geltungsbereich

Jede Produktbestellung schließt die uneingeschränkte Anerkennung seitens des Käufers und seine volle und vollkommene Bindung an die vorliegenden Verkaufsbedingungen ein, die allen anderen Dokumenten des Käufers obliegen, außer bei ausdrücklicher und vorheriger Genehmigung seitens der Gesellschaft JLTI
 Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende besondere Bedingungen des Bestellers erkennt die Gesellschaft JLTI nur an, wenn sie ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmt.
 Jedes andere Dokument als die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen und insbesondere Kataloge, Prospekte, Werbungen, Mitteilungen stellen weder einen Informations- oder einen Richtwert, noch einen vertraglichen Wert dar.

2. Bestellungen

Die erhaltenen Bestellungen sind erst nach schriftlicher Bestätigung seitens der Gesellschaft JLTI und Bezahlung der gesamten, bei der Bestellung vereinbarten Summe und aller ordnungsgemäß bestätigten Zulagen durch den Kunden rechtskräftig, der danach auf dieselbe hätte einwirken können.

Jegliche mengenmäßige oder qualitative Veränderung der Bestellung kann nur nach schriftlicher Einverständniserklärung durch die Gesellschaft JLTI erfolgen. Es ist keinerlei komplette oder teilweise Stornierung ohne schriftlicher Zustimmung seitens der Gesellschaft JLTI zulässig. Die Gesellschaft JLTI hat das Recht, eine Bestellung komplett oder teilweise abzulehnen, ohne deshalb haftbar gemacht werden zu können. Die Gesellschaft JLTI behält sich weiter das Recht vor, eine oder mehrere Bestellungen abzulehnen, wenn die Garantie der Zahlungsfähigkeit des Kunden einen teilweisen oder kompletten Zahlungsausfall annehmen lässt und / oder wenn die Bestellung von einem Kunden ausgeht, mit welchem sie bereits einen oder mehrere Zahlungsprobleme hatte. Der Kunde verpflichtet sich dazu, mit der Bestellung jegliche Auskunft und alle für die Ausführung der bestellten Leistung notwendigen Dokumente zu liefern. Die Gesellschaft JLTI kann nicht für eine Sache verantwortlich gemacht werden, welcher Art diese auch sei, die aus nicht übermittelten Informationen seitens des Kunden resultiert.

3. Preise

Unsere Preise sind Festpreise zu dem am Tag der Bestellung gültigen Tarif.
 Sofern nichts Gegenteiliges vorher mit dem Kunden vereinbart wurde, gelten unsere Preise ab Werk (« Ex-Works » gemäß der Incoterms der geltenden ICC) und verstehen sich immer steuerfrei, für verpackte Waren in unseren Geschäften. Vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen Vereinbarung, können die Preise auf Grund von Schwankungen unserer wirtschaftlichen Komponenten zwischen der Bestellung und der Lieferung verändert werden. Vorbehaltlich besonderer schriftlicher Bestimmungen durch die Gesellschaft, sind unsere Rechnungen durch akzeptierten Wechsel oder Überweisung innerhalb von 45 Tagen ab Monatsende der Rechnungsstellung, entsprechend der Bestimmungen des Gesetzes N° 2008-776, dem sogenannten Gesetz LME vom 4. August 2008 zahlbar.

Die Preise werden pro Menge angegeben. Jede Bestellung bezüglich einer Mindermenge führt zu einer Veränderung des angezeigten Preises.
 Jegliche Veränderung des Zustand oder der sozialen oder wirtschaftlichen Rechtsstruktur des Bestellers, wie Todesfälle, Geschäftsunfähigkeit, Auflösung oder Veränderung einer Gesellschaft, Fusion, teilweise oder komplette Veräußerung des Geschäftes, Hypotheken, Verpfändung, Zahlungsverzug oder Stundung sowie Zahlungsunfähigkeit berechtigt unsere Gesellschaft dazu, alle oder einen Teil der aufgegebenen Bestellungen oder die gültigen Verträge auszusetzen.
 Jegliche Rechnungsstellung, deren Bezahlung nicht durch beleglose eingezogene Wechsel gefordert oder ausgeführt wurde, führt zur Berechnung von zusätzlichen Verwaltungsgebühren pro Rechnung. Die Abrechnungen erfolgen an unserem Firmensitz. Unsere Wechsel oder die Anerkennung der Zahlungsmodalitäten werden nicht durch die Schuldumwandlung oder Sonderregelungen der hier aufgeführten Gerichtsstandsklausel beeinträchtigt.

Entsprechend dem Gesetz 92-1442 vom 31/12/92, bezogen auf die Zahlungsverzögerungen zwischen den Unternehmen und Artikel 121 des Gesetzes 2012-387 vom 22/03/2012, bezogen auf die Vereinfachung des Rechts zur Erleichterung der administrativen Vorgehensweisen bei Nichtbezahlung einer Forderung zum festgelegten Fälligkeitsdatum, verursacht diese die Berechnung einer pauschalen Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro, einem Betrag auf Basis des 1 ½ fachen des gesetzlichen Zinssatzes, der am Tag der Fälligkeit gilt, und eine Aufhebung der Zahlungsfrist für unsere komplette Forderung.

4. Lieferung

Die Lieferfristen werden nach Treu und Glauben festgesetzt, gelten aber nur als Anhaltspunkt und sind ohne formelle Verpflichtung. Sie verstehen sich ab Erhalt des verbindlichen Auftrages. Der Kunde kann keinerlei eventuelle Verzögerung geltend machen, um die ganze oder einen Teil der Bestellung zu stornieren und/oder Schadensersatz zu beanspruchen. Die Waren werden auf Kosten, Risiken und Gefahren des Kunden versandt. Jegliche Transportgeschäfte, Versicherungen, Zölle, Beförderungen, die an Ort und Stelle verursacht werden, gehen auf Kosten, Risiken und Gefahren des Kunden. Es obliegt dem Kunden, die Lieferungen bei Ankunft zu bestätigen und wenn Veranlassung dazu besteht, seine Ansprüche gegenüber dem Transporteur geltend zu machen, auch wenn der Versand frei erfolgte. Im Falle des Versandes durch den Verkäufer wird der Versand unfrei oder gebührenfrei ausgeführt, zu den niedrigsten Preisen, vorbehaltlich dem ausdrücklichen Wunsch des Kunden. In allen Fällen geschieht dies unter der vollständigen Verantwortung des Kunden.

Im Falle eines von Seiten des Kunden verursachten Mangels wird die Lieferung mit all ihren Ergebnissen als am ursprünglich vereinbarten Datum ausgeführt angesehen.
 Der Verkäufer ist von Rechts wegen von jeglicher Verpflichtung in Bezug auf Verzögerungen befreit, wenn die Zahlungsbedingungen vom Käufer nicht eingehalten wurden oder im Falle einer höheren Gewalt oder eines Ereignisses wie: Aussperrung, Streik, Seuche, Krieg, Klage, Feuer, Flutkatastrophe, Unfall mit dem Arbeitsgerät, Ausschuss von bei der Fabrikation notwendigen Teilen, Unterbrechung oder Transportverzögerung oder jeglichem anderen Fall, der zu einer kompletten oder teilweisen Arbeitslosigkeit für den Verkäufer oder seiner Lieferanten und Zulieferbetriebe führt. Der Verkäufer hält den Käufer über Vorfälle oder Ereignisse dieser Art in angemessener Zeit auf dem Laufenden.
 Der Fall einer höheren Gewalt, der zur kompletten oder teilweisen Arbeitslosigkeit führt oder zur Auflösung der Betriebsstätte des Verkäufers oder seiner Zulieferer, befreit letzteren von der Verpflichtung, die Produkte zu liefern, deren Herstellung unterbrochen wurde.
 Jede gelieferte Menge, mit einer Schwankung von ± 10% in Bezug auf die bestellte Menge, wird als angemessen angesehen, vorbehaltlich der ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung seitens der Gesellschaft JLTI.
 Es ist Aufgabe des Käufers, jeglichen Nachweis in Bezug auf Mängel oder festgestellte Fehler zu liefern. Jegliche Reklamation bezüglich der gelieferten Produkte, welcher Art sie auch sein mag, wird von unserer Gesellschaft nur dann akzeptiert, wenn sie schriftlich per Einschreiben mit Rückschein innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der beanstandeten Waren eingeht.

In jedem Fall und nach widersprüchlicher Prüfung kann der Kunde von unserer Gesellschaft nur den Ersatz der nicht einwandfreien Artikel fordern und / oder die zu leistende Ergänzung, um die fehlenden Teile auf Kosten dieser zu besorgen, ohne dass jener auf irgendeinen Schadensersatz im Falle der Infragestellung der ganzen oder eines Teiles der Bestellung Anspruch hat. Ab Datum der Lieferung ist der Käufer Verwahrer und Hüter besagter Waren. Der Käufer ist verpflichtet, diese ab Lieferung ausreichend gegen Diebstahl oder Beschädigung zu versichern.

5. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an unseren Produkten bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen inklusive Haupt- und Nebenkosten aus dem Liefervertrag vor, auch im Falle der Gewährung eines Zahlungsaufschubs. Jede gegensätzliche Klausel, insbesondere jene in den allgemeinen Kaufbedingungen niedergeschriebene, gilt als ungeschrieben, entsprechend Artikel L. 624-16 Handelsgesetzbuch.
 Mit ausdrücklicher Vereinbarung wird unsere Gesellschaft ihre Rechte, über die sie aufgrund der vorliegenden Klausel des Eigentumsvorbehalts verfügt, für die eine beliebige Forderung auf die Gesamtheit ihrer im Besitz des Kunden befindlichen Produkte bezogen einsetzen. Selbige wurden formell als unbezahlt eingestuft und unsere Gesellschaft kann sie zurückfordern oder als Entschädigung für all ihre unbezahlten Rechnungen, ohne Beeinträchtigung ihres Rechts auf Auflösung der ausstehenden Verkäufe, in Anspruch nehmen.

Der Käufer ist im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs seines Betriebes berechtigt, die gelieferten Waren weiterzuverarbeiten. Im Falle der Weiterverarbeitung verpflichtet sich der Käufer dazu, unserer Gesellschaft sofort den Teil des noch ausstehenden Preises zu bezahlen.
 Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist; die Genehmigung zur Weiterverarbeitung wird im Falle einer Sanierung oder Insolvenz automatisch entzogen.
 Für den Fall einer Versäumnis von Seiten des Käufers verbleibt die bereits bezahlte Summe beim Verkäufer.

Unsere Gesellschaft kann auch im Falle der Nichtbezahlung einer Rechnung bei Fälligkeit, die Auflösung des Vertrages nach Zusendung einer einzigen Zahlungsaufforderung verlangen.

Ebenso kann unsere Gesellschaft einseitig, nach Zusendung einer Zahlungsaufforderung, eine Bestandsaufnahme ihrer Produkte aufstellen oder aufstellen lassen, die sich im Besitz des Kunden befinden, der sich bereits jetzt dazu verpflichtet, freien Zugang zu seinen Lagern, Geschäften oder sonstigen Geschäftsräumen zu diesem Zweck zu gewähren, und dafür Sorge zu tragen, dass die Identifikation der Produkte der Gesellschaft immer möglich ist. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Veräußerung der Güter, werden die laufenden Bestellungen automatisch annulliert und unsere Gesellschaft behält sich das Recht vor, die vorräufigen Waren zu beanspruchen. Die vorliegende Klausel verhindert nicht, dass die Risiken der Güter auf den Käufer ab ihrer Lieferung an diesen übertragen werden.

6. Gerichtsbarkeit – Anwendbares Recht

Mit ausdrücklicher Vereinbarung und für jegliche Streitsache zwischen den Parteien, welchen Ursprungs und welcher Art sie auch seien, **gilt der ausschließliche Gerichtsstand des Gerichtes in Lyon...** auch bei mehreren Beklagten.
Die Gesamtheit der Beziehungen zwischen den Parteien unterliegt dem französischen Recht. Im Falle der Übersetzung des vorliegenden Schreibens in eine andere Sprache gilt nur der auf Französisch verfasste Text